

VEREINSSTATUTEN

Swiss Embedded Finance Association - SEFA

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1: Unter dem Namen Swiss Embedded Finance Association - SEFA besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zug.

Art. 2: Der Verein bezweckt, neue Geschäftsmodelle im Bereich der Finanzdienstleistungen, insbesondere Embedded Finance (EF) und Banking as a Service (BaaS), zu fördern und somit die Schweiz als Finanzplatz zu stärken, indem er branchenübergreifend die verschiedenen Akteure miteinander vernetzt, die Innovation und die Transformation fördert und die gemeinsame Bearbeitung konkreter Projekte und Standards unterstützt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3: Ordentliche aktive oder finanzielle Fördermitglieder des Vereins können sowohl Unternehmen werden, welche das EF (oder andere neue Geschäftsmodelle im Bereich von Finanzdienstleistungen) nutzen wollen (Embedder, Brands, u.s.w.), als auch Zulieferer von EF-Komponenten (Banken, Finanz-Dienstleister, Technologie-Dienstleister).

Assoziierte Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht können in Ausnahmefällen natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften werden, welche den in Art. 2 beschriebenen Vereinszweck unterstützen wollen, auch wenn sie die Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 nicht erfüllen (aus den Bereichen Medien, Kommunikation, Verbände, Hochschulen etc.).

Art. 4: Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten. Über die Aufnahme von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern (in den Statuten gemeinschaftlich «Mitglieder» genannt) entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Art. 5: Die Mitgliedschaft erlischt für ordentliche und assoziierte Mitglieder:

1. Durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer 3-monatigen Kündigungsfrist.
2. Durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Der schriftlich mitgeteilte Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach vorheriger Anhörung des betroffenen Vereinsmitgliedes. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung (Datum des Versands) des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den/die Präsidenten/in zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. In diesem Fall steht dem betreffenden Mitglied kein Rekursrecht zu.
3. Automatisch beim Vorliegen folgender Erlöschensgründe:
 - a. Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - b. Entzug einer der für die Geschäftstätigkeit erforderlichen Bewilligungen;
 - c. Stellung eines Begehrens um Nachlassstundung, Einleitung eines Nachlassverfahrens oder Konkursöffnung.

Art. 6: Ordentliche Mitglieder, die austreten, ausgeschlossen werden oder aus anderen Gründen ausscheiden, und generell assoziierte Mitglieder, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. MITGLIEDERBEITRÄGE

Art. 7: Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, allfälligen Erträgen aus Aktivitäten und Veranstaltungen, den Erträgen aus dem Vereinsvermögen, Spenden, Beiträgen, Schenkungen, Legaten, sowie den von der Vereinsversammlung zu beschliessenden ausserordentlichen Beiträgen.

Der Jahresbeitrag wird von der Vereinsversammlung jeweils für das künftige Kalenderjahr je getrennt für die ordentlichen und assoziierten Mitglieder festgesetzt. Eintretende Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag pro rata temporis.

Scheidet ein Mitglied aus den in Art. 5 Ziff. 2) und 3) genannten Gründen aus, so hat der Verein Anspruch auf Leistung des vollen Jahresbeitrages für das ganze Kalenderjahr, in welchem das Mitglied ausscheidet.

Art. 8: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

1. Die Vereinsversammlung

Art. 9: Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr auf Einberufung des Vorstandes hin statt. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Vereinsversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Art. 10: Die Vereinsversammlung beschliesst über alle ihr durch die Statuten zugewiesenen oder von Fall zu Fall vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten. Jedes ordentliche Mitglied hat ausserdem das Recht, die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes zu verlangen. Das Begehren ist bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten.

Art. 11: Zur Vereinsversammlung muss unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus eingeladen werden. Über Traktanden, die nicht in der Einladung aufgeführt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Art. 12: Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung durch einfaches Stimmenmehr der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist oder ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Art. 13: Beschlüsse über Statutenänderungen, über den Ausschluss von Mitgliedern nach Rekurs sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

2. Der Vorstand

Art. 14: Der Vorstand besteht aus drei bis neun natürlichen Personen. Jedes ordentliche Mitglied darf höchstens ein Vorstandsmitglied stellen. Ausnahmsweise können der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin auch ohne Tätigkeit in einem Mitgliedunternehmen gewählt werden. Sofern zwei oder mehrere Mitgliedunternehmen miteinander wirtschaftlich verbunden sind, können sie in der Regel nur gemeinsam ein Vorstandsmitglied stellen.

Der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für eine gemeinsame Amtsdauer des Vorstandes von jeweils zwei Jahren in offener oder geheimer Abstimmung gewählt. Nachwahlen bei

Rücktritten während laufender Amtsdauer erfolgen jeweils für die aktuelle verbleibende Amtsdauer des Vorstandes. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15: Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein hat automatisch und auf den gleichen Zeitpunkt das Ausscheiden des diesem Mitgliedsunternehmen angehörenden Vorstandsmitglieds zur Folge. Ebenso bewirkt das Ausscheiden aus einem Mitgliedunternehmen automatisch das Ausscheiden der betreffenden Person aus dem Vorstand. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind an der nächsten Vereinsversammlung für den Rest der laufenden Amtsdauer durch Neuwahl zu ersetzen.

Art. 16: Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er sorgt für eine reibungslose Abwicklung der einzelnen Geschäftsvorfälle und Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
2. er lädt unter Vorbereitung der Traktandenliste zu den ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen ein;
3. er ist berechtigt, an einzelne Vorstandsmitglieder, an die Geschäftsleitung und an Dritte Vollmacht zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der Rechte und Interessen des Vereins und seiner Mitglieder notwendig erscheint;
4. er schliesst mit der Geschäftsleitung einen Geschäftsleitungsvertrag mit detailliertem Pflichtenheft ab und überwacht die Geschäftsleitung;
5. zur eingehenden Bearbeitung einzelner Sachgebiete kann der Vorstand Fachausschüsse einsetzen, denen auch Nichtmitglieder angehören können;
6. er ist befugt, über die Mittel des Vereins in dessen Interesse frei zu verfügen; die Finanzkompetenzen des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, einzelner Vorstandsmitglieder und der Geschäftsleitung sind in einem separaten Reglement festzulegen;
7. er hat über die Mittelverwendung genau Buch zu führen, darüber der jährlichen ordentlichen Vereinsversammlung Rechenschaft abzulegen und gleichzeitig ein Budget für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen

Art. 17: Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Fehlen der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder der Tagespräsident/die Tagespräsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Ein Beschluss gilt mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder als zustande gekommen. Antrag und Stimmabgabe können per Brief, Mail oder anderer, in Text nachweisbarer Form erfolgen.

3. Die Geschäftsleitung

Art. 18: Die Geschäftsleitung, deren Mitglieder nicht einem Mitgliedunternehmen angehören müssen, wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit ihrer Mitglieder teilnimmt. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der teilnehmenden Geschäftsleitungsmitglieder.

Die Geschäftsleitung kann ihre Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Ein Beschluss gilt mit der Mehrheit der Stimmen der Geschäftsleitungsmitglieder als zustande gekommen. Antrag und Stimmabgabe können per Brief, Mail oder anderer, in Text nachweisbarer Form erfolgen.

Art. 19: Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung werden in einem zwischen ihr und dem Vorstand abzuschliessenden Vertrag samt dazugehörigem Pflichtenheft festgelegt. Die im Vertrag enthaltene Entschädigung ist von der Vereinsversammlung im Rahmen des Budgets zu genehmigen. Die Geschäftsleitung ist befugt, in Abstimmung mit dem Vorstand zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beizuziehen.

4. Die Revisionsstelle

Art. 20: Die Revisionsstelle besteht aus einer bis drei natürlichen Personen oder einer juristischen Person und wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Vereinsversammlung beschliesst im Übrigen über die Art der Revision.

V. VERTRETUNG

Art. 21: In den Angelegenheiten des Vereins führt der Präsident/die Präsidentin, bei seiner/ihrer Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einem Mitglied der Geschäftsleitung mit Kollektiv-Unterschrift zu zweien.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten den Verein mit Kollektiv-Unterschrift zu zweien.

VI. VERSCHIEDENES

Art. 22: Das Rechnungsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist jeweils durch die Vereinsversammlung zu genehmigen.

Die Jahresrechnung kann von den ordentlichen Mitgliedern jeweils innerhalb eines Zeitraumes von 10 Tagen vor der Vereinsversammlung auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Art. 23: Der Schriftform ist eine in Text nachweisbare Form, insbesondere E-Mail, gleichgestellt. Die offiziellen Vereinssprachen sind Deutsch und Englisch. Bei Unklarheiten ist jeweils die deutsche Version massgeblich.

Grundsätzlich gilt, dass sich jedes Mitglied im Rahmen von Sitzungen/Besprechungen oder Veranstaltungen in seiner Sprache (D, F, I und E) einbringen kann.

Art. 24: Bei Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden ordentlichen Mitglieder gemäss dem Auflösungsbeschluss der Vereinsversammlung verteilt.

Art. 25: Der Vorstand kann den Verein ins Handelsregister eintragen lassen.

Art. 26: Enthalten die Vereinsstatuten keine abweichende Regelung, so gelten Art. 60–79 ZGB.

Diese Statuten gelten in der vorliegenden Fassung vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gründungsversammlung.

Für den Vorstand, Zürich, den 21. Mai 2025

Der Präsident:



Stefan Metzger

Der Vizepräsident:



André Renfer